

# Satzung

**LVG**

**Literarische Vereinigung zur Wahrung der Urheberrechte**

## **Name und Sitz**

### **§ 1**

Der auf Grund des Vereinsgesetzes 2002 gegründete Verein trägt den Namen:

**LVG Literarische Vereinigung zur Wahrung der Urheberrechte**

und hat seinen Sitz in Wien, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien. Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet.

## **Zweck des Vereins**

### **§ 2**

Der Verein bezweckt den Schutz der ihm angehörenden Autorinnen, Autoren, Verlegerinnen und Verleger sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger gegen alle Eingriffe in deren Urheberrechte bzw. Werknutzungsrechte, und es obliegen ihm die Vertretung der künstlerischen sowie die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Teilnahme an der Willensbildung in der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH.

Der Verein versucht, den Zweck durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) durch Pflege der kollegialen und künstlerischen Solidarität.
- b) durch Gewährung von Rechtsschutz in Urheberrechtsangelegenheiten
- c) durch Kundgebungen, Eingaben, Adressen, Denkschriften, Petitionen, Interpellationen, durch Teilnahme an Verhandlungen, Enqueten und durch sonstige Aktionen.
- d) durch Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Körperschaften mit gleicher, verwandter oder die Interessen des Vereins fördernder Tendenz, insbesondere durch Beteiligung an der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren
- b) Subventionen und Spenden
- c) Sonstige Zuwendungen.

## **Ordentliche Mitglieder**

### **§ 3**

1. Mitglieder können nur Urheberinnen und Urheber von Sprachwerken, Personen, auf die das Urheberrecht an solchen Werken nach dem Tode der Urheberin bzw. des Urhebers übergegangen ist, Personen, denen das ausschließliche Recht zusteht, Sprachwerke öffentlich vorzutragen oder durch Rundfunk zu senden, sowie Verlegerinnen und Verleger von Sprachwerken werden.
2. Außerdem können Gesellschafterinnen und Gesellschafter, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Prokuristinnen und Prokuristen sowie leitende Angestellte von Verlagsunternehmen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Personen, deren Aufnahme im Interesse des Vereins gelegen ist, insbesondere, wenn sie ein Mandat in einem Organ des Vereins ausüben sollen, können ebenfalls ordentliches Mitglied werden.

### **§ 4**

Die Literar-Mechana ermittelt bis zum 30. April jeden Jahres jene Bezugsberechtigten, die das in den Richtlinien des Vorstands für die Aufnahme von Mitgliedern festgesetzte Aufkommen bei ununterbrochener Zugehörigkeit zur Literar-Mechana erfüllen.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse physischer Mitglieder, Firma, Rechtsform, Sitz, Vertretungsbefugnis, sowie die zur Vertretung befugten Personen von juristischen Personen und Personengesellschaften und wenn vorhanden die Firmenbuchnummer anzuführen. Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich die bzw. der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft. Der Beitrittswerber bzw. die Beitrittswerberin ist von der Aufnahme zu benachrichtigen.

### **§ 5**

Die Mitgliedschaft endigt:

1. Durch freiwilligen Austritt; der Austritt kann nur nach vorausgegangener, mindestens einmonatiger Kündigung mit Ablauf des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Die Kündigung muss beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes eingebracht werden; Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
2. Mit der Ausschließung eines ordentlichen Mitglieds. Der Ausschluss kann wegen eines Verstoßes gegen die Satzung, wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzung der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.
3. Im Falle des Todes eines Vereinsmitglieds mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Tod erfolgt; die Erben setzen die Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, fort;
4. Im Fall von Rechtsnachfolgen mit Ablauf der Schutzfrist der Urheberin bzw. des Urhebers;
5. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und Erwerbsgesellschaften mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt.

## § 6

1. Der Vorstand hat für seine Entscheidung über Aufnahmeansuchen Richtlinien aufzustellen und diese in geeigneter Form zu veröffentlichen.
2. Diese Richtlinien müssen sicherstellen, dass nur solche Bewerberinnen und Bewerber als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die geeignet sind, durch ihre Mitgliedschaft die Erfüllung der satzungsmäßig festgelegten Aufgaben und Pflichten des Vereins zu fördern, oder denen ein Anrecht auf mittelbare Mitbestimmung in der Literar-Mechana zukommt. Der Vorstand hat in den Richtlinien sachgerechte Aufnahmevoraussetzungen für Urheberinnen und Urheber von Sprachwerken, Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sowie Verlegerinnen und Verleger von Sprachwerken festzulegen, welche die Eignung, den Geschäftszweck zu fördern bzw an der Mitbestimmung mittelbar teilzunehmen, objektivieren und konkretisieren sollen. Bei Urheberinnen und Urhebern sind insbesondere der Ertrag der schöpferischen Tätigkeit in der Literar-Mechana und der literarische Rang der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu berücksichtigen. Bei Verlegerinnen und Verlegern ist Bedacht zu nehmen auf Art und Umfang der verlegerischen Tätigkeit, auf deren Verknüpfung mit der Geschäftstätigkeit der Literar-Mechana sowie auf die persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Verlegerin bzw. des Verlegers oder der für sie bzw. ihn handelnden Personen.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme als Mitglied ab, so hat er seine Entscheidung der Bewerberin bzw. dem Bewerber gegenüber kurz schriftlich zu begründen.

## § 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. alle Bestimmungen der Satzung, Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse genau einzuhalten und alles zu vermeiden, was geeignet ist, die Verwirklichung des Vereinszwecks zu beeinträchtigen;
2. die Beitrittsgebühr zu bezahlen;
3. die mit dem Verein getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zu beteiligen;
4. dem Verein unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter des Unternehmens bekannt zu geben.

### **Beitrittsgebühr**

## § 8

Der Beitritt ist unentgeltlich. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

### **Verwaltung des Vereins**

## § 9

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten selbständig durch den Vorstand und die Generalversammlung und wird dabei organisatorisch durch das Büro der Literar-Mechana unterstützt.

## § 10

a) Von der Wahl in den Vorstand sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche nicht die volle Handlungsfähigkeit besitzen;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt ist oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, die im § 5, Abs. 2, bezeichneten Vereinsmitglieder auch dann, wenn die genannten Umstände bei dem Inhaber des Verlagsunternehmens, dem sie angehören, eintreten;
3. Angestellte des Vereins.

b) Tritt einer der obigen Ausschließungsgründe bei einem Mitglied des Vorstandes ein, so erlischt dessen Amt durch den bloßen Eintritt des Ausschließungsgrundes.

## § 11

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt, die, sofern die Satzung keine andere Bestimmung trifft, dabei in eine Kurie der Autorinnen und Autoren und eine Kurie der Verlegerinnen und Verleger geteilt wird. Letztere umfasst alle dem Verein angehörige Inhaberinnen und Inhaber von Verlagsunternehmen und die in § 3 Abs. 2 angeführten Vereinsmitglieder. Die sonstigen im § 3, Abs. 1 genannten Personen gehören der Kurie der Autorinnen und Autoren an. Über die Zuordnung der Mitglieder gemäß § 3 Abs 3 zur Kurie der Autorinnen und Autoren oder zur Kurie der Verlegerinnen und Verleger entscheidet der Vorstand anlässlich der Aufnahme.

2. Bei allen Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine solche nicht erzielt, so hat ein neuer Wahlgang stattzufinden, in dem die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

3. Beschlüsse, die eine indirekte Mitwirkung an der Willensbildung in der Literar-Mechana beinhalten, bedürfen in beiden Kurien der Generalversammlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im übrigen gilt Abs. 2.

4. Für die Mitwirkung an der Willensbildung der Literar-Mechana kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit Untergruppen innerhalb der beiden Kurien, insbesondere Untergruppen der

- a) wissenschaftlichen Autoren und Journalisten (non-fiction)
- b) belletristischen Autoren (fiction)
- c) Wissenschaftsverlage
- d) Publikumsverlage

bilden. Beschlüsse gemäß §11 Abs. 3 bedürfen in diesem Fall in drei Untergruppen der Kurien der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2.

5. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im dritten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr.

## § 12

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, von denen je vier von der Kurie der Autorinnen und Autoren und von der Kurie der Verlegerinnen und Verleger aus den Mitgliedern einer jeden dieser Kurien gewählt werden. Die Generalversammlung wählt sodann aus acht Vorstandsmitgliedern ohne Kurienteilung eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. zwei Vizepräsidenten und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und eine Schriftführerstellvertreterin bzw. einen Schriftführerstellvertreter.

## § 13

Wenn die Präsidentin bzw. der Präsident ausscheidet, rückt die aus der gleichen Kurie stammende Vizepräsidentin bzw. der aus der gleichen Kurie stammende Vizepräsident an ihre bzw. seine Stelle. Wenn eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident ausscheidet oder an die Stelle der ausscheidenden Präsidentin bzw. des ausscheidenden Präsidenten rückt, wählen die aus der gleichen Kurie stammenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.

## § 14

1. Falls der gesamte Vorstand demissioniert, hat innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der erfolgten Demission, eine von der bisherigen Präsidentin bzw. vom bisherigen Präsidenten oder bei deren bzw. dessen Verhinderung von der ältesten Vizepräsidentin bzw. vom ältesten Vizepräsidenten sofort einzuberufende, außerordentliche Generalversammlung stattzufinden, in welcher die Neuwahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen ist.
2. Bis zur erfolgten Neuwahl besorgt der ausscheidende Vorstand die Geschäfte des Vereins.

## § 15

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst, die von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder bei deren bzw. dessen Verhinderung von einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten einzuberufen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig, von welchen mindestens eines dem Präsidium angehören muss.
3. Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren bzw. dessen Verhinderung die ältere bzw. der ältere der anwesenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei gleicher Stimmzahl wird jene Meinung zum Beschluss erhoben, welcher die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die bzw. der an der Abstimmung teilnimmt, beigetreten ist.
5. Wird über geschäftliche Angelegenheiten des Vereins beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
6. Im übrigen wird die Führung der Vorstandsgeschäfte durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **Vertretung nach außen und Firmazeichnung**

### **§ 16**

1. Der Verein wird nach außen hin und gegenüber den Behörden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und im Falle deren bzw. dessen Verhinderung durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten oder ein anderes vom Vorstand hiezu bestimmtes Mitglied des Vorstandes vertreten.
2. Zur Zeichnung der Firma sind die Präsidentin bzw. der Präsident und eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident kollektiv oder jede bzw. jeder einzelne von ihnen kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einer Gesamtprokuristin bzw. einem Gesamtprokuristen berechtigt. Davon unbeschadet ist die Erteilung der Einzelprokura möglich.
3. Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Bezeichnung des Vereins die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen hinzugesetzt werden.

### **§ 17**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich gemäß dem Vereinsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.

## **Generalversammlung**

### **§ 18**

1. Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres anzuberaumen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Generalversammlung vom Vorstand dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Ferner muss der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung sofort einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

### **§ 19**

1. Alle Vereinsmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen und sind stimmberechtigt.
2. Jedes Vereinsmitglied darf jedoch nur eine Stimme abgeben, und zwar bei Abstimmungen nach Kurien in jener Kurie, welcher es angehört. Mehrere Erbinnen bzw. Erben nach einem Vereinsmitglied üben das Stimmrecht durch eine gemeinsame Bevollmächtigte bzw. einen gemeinsamen Bevollmächtigten aus, die bzw. der eine schriftliche Vollmacht aller dieser Personen vorzulegen hat.
3. Die Vereinsmitglieder können sich durch bevollmächtigte Mitglieder der Kurie, welcher sie angehören, oder durch nahe Angehörige im Sinne des § 4 der Anfechtungsordnung vertreten lassen, doch kann ein Vereinsmitglied nicht mehr als die Vollmachten von fünf anderen Mitgliedern auf sich vereinigen.
4. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und Erwerbsgesellschaften erfolgt die Stimmrechtsausübung durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter

oder durch eine Prokuristin bzw. einen Prokuristen. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszuges zu erfolgen.

5. Besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder Erwerbsgesellschaften berufenen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist eine Prokuristin bzw. ein Prokurist nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmamäßige Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen.
6. Die Ausübung des Stimmrechtes durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung lautet.
7. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

## **§ 20**

1. Die Generalversammlung findet am Sitz des Vereins statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tage der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Kalendertagen liegen.
3. Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 18 Z 2 berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.
4. Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

## **§ 21**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder jeder Kurie anwesend oder durch Vollmachten vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände - nach Abwarten einer halben Stunde - ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis enthält.

## **§ 22**

In jeder Generalversammlung kann nur über solche Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, welche in der Tagesordnung angekündigt wurden. Hievon sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder verfahrensleitende Beschlüsse ausgenommen.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

### § 23

Das Stimmrecht wird, wenn die Generalversammlung nicht anderes beschließt, in der Regel durch Erheben der Hände ausgeübt.

### § 24

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident und bei deren bzw. dessen Verhinderung eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident, nötigenfalls das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied. Über Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz auf ein Mitglied oder eine Prokuristin bzw. einen Prokuristen des Vereins übertragen werden.

Die bzw. der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Sie bzw. er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Die bzw. der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen.

### § 25

Über die Verhandlung in der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlung, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen des Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

### § 26

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Vereinsgesetz nichts anderes bestimmen.

### § 27

Der Generalversammlung ist außer den ihr durch die Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben vorbehalten:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und die Ergebnisverwendung;
2. Die Entlastung des Vorstandes;
3. Die Beschlussfassung über die Erhebung von Rechtsansprüchen des Vereins gegen Mitglieder des Vorstandes, die hierüber nicht mitstimmen dürfen;
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern, denen als solche keinerlei Rechte eingeräumt werden dürfen;
6. Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Anträge;



7. Beschlussfassung über von Vereinsmitgliedern gestellte Anträge. Anträge von Vereinsmitgliedern, über welche in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens acht Tage vor der Einberufung der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Verspätet eingelangte Anträge können nicht auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden.
8. Änderungen der Satzung;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 28**

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden bzw. Vertretenen dafür stimmen.

### **Jahresrechnung**

### **§ 29**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Rechnungsprüfung**

### **§ 30**

In der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Funktionsdauer von fünf Jahren gewählt. Ihnen obliegt gemeinsam die Prüfung der geschäftlichen Gebarung des Vereins. Sie sind an keine Weisungen gebunden und haben der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen zu erstatten.

### **Kundmachung**

### **§ 31**

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen des Vereins durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse oder durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins.

### **Schiedsgericht**

### **§ 32**

1. Für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von welchen je eines von jedem der beiden Streitparteien bestellt wird, diese beiden Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter wählen ihre Obfrau bzw. ihren Obmann. Mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

## **Vollziehung der Satzung**

### **§ 33**

Die dem Verein beitretenden Vereinsmitglieder haben eine schriftliche Beitrittserklärung zu unterschreiben, in welcher die Anerkennung der Satzung und die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit enthalten sein müssen.

## **Liquidation des Vereins**

### **§ 34**

Die Generalversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatorin bzw. einen Liquidator zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist an die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H. zu übertragen. Sollte diese Gesellschaft zum Zeitpunkt der Liquidation nicht mehr bestehen, ist das Vereinsvermögen auf eine gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgende Gesellschaft zu übertragen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Satzung am 2. Juli 2015 beschlossen.